

MASSNAHMENKATALOG INFEKTIONSSCHUTZ

HINWEISE ZUR GESTALTUNG, KONSTRUKTION UND ORGANISATION VON MESSESTÄNDEN

1

Die Technischen Richtlinien der Deutschen Messe AG werden mit sofortiger Wirkung bis auf Weiteres um einen Maßnahmenkatalog zum Infektionsschutz ergänzt.

Aktuell umfasst der Maßnahmenkatalog folgende Inhalte:

- **Teil 1: Hinweise zu Gestaltung, Konstruktion und Organisation von Messeständen**
- Teil 2: Hinweise zu Catering und Bewirtung auf Standflächen, Belieferung
- Teil 3: Hinweise für den Auf- und Abbau von Messeständen

Allgemeines

Das vorliegende Dokument gibt Ihnen als Aussteller*innen vor, welche Maßnahmen und Auflagen Sie auf dem Messegelände Hannover bei der Gestaltung, Konstruktion und Organisation von Messeständen zu beachten und eigenverantwortlich umzusetzen haben. Von Ihnen eingesetzte Dritte sind von Ihnen entsprechend zu verpflichten.

Bitte beachten Sie zudem die grundsätzlich geltenden allgemeinen Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes; der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung); der Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung–SchAusnahmV) und der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Die Deutsche Messe behält sich vor, in Erfüllung hoheitlicher Maßnahmen (z.B. gerichtliche oder behördliche Anordnung oder sonstige hoheitliche Regelung wie Gesetz oder Verordnung) diesen Maßnahmenkatalog anzupassen und weitergehende Maßnahmen und Auflagen festzulegen oder bereits vorgegebene Maßnahmen und Auflagen einzuschränken oder aufzuheben. Mit Kontrollen, sowohl durch Behörden als auch durch die Deutsche Messe, ist jederzeit zu rechnen. Anweisungen des Personals von Behörden und der Deutschen Messe ist jederzeit Folge zu leisten.

Alle hier aufgeführten Hinweise, Auflagen und Maßnahmen beruhen auf den derzeit gültigen gesetzlichen Vorgaben und dem gegenwärtigen Erkenntnisstand. Bei Änderung der Gesetzeslage oder einem Zugewinn neuer Erkenntnisse aus der betrieblichen Praxis wird unser Schutz- und Hygienekonzept angepasst. Diesen Maßnahmenkatalog aktualisieren wir fortlaufend.

Prüfen Sie bitte, ob der Planung Ihres Messeauftrittes die aktuelle Fassung des Maßnahmenkataloges zugrunde liegt.

MASSNAHMENKATALOG INFEKTIONSSCHUTZ

HINWEISE ZUR GESTALTUNG, KONSTRUKTION UND ORGANISATION VON MESSESTÄNDEN

1

Maßnahmen und Auflagen

Grundsätzlich besteht in allen geschlossenen Räumen (Hallen, Tagungsbereiche, Pavillons, Eingänge, Innengastronomie, etc.) die Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung (Definition medizinische Maske: FFP2-, KN95 oder OP-Maske) zu tragen. Die Maske darf nur auf Szenenflächen von Vortragenden Personen, von sitzendem Publikum an Szenenflächen, am Sitzplatz im Catering- / Gastronomiebereich oder von Personal hinter Schutzeinrichtungen abgenommen werden, wenn der erforderliche Mindestabstand von 1,50m zwischen Personen nicht nur vorübergehend eingehalten wird. Im Freien muss die Maske nur getragen werden, wenn das Abstandsgebot nicht eingehalten werden kann.

Es sind darüber hinaus durch die Aussteller*innen im Mindesten folgende bauliche und organisatorische Maßnahmen zu treffen:

- Messestände sind so zu gestalten, dass grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,50 m zwischen Personen gewahrt werden kann.
Wo dieser Mindestabstand im Ausnahmefall aus nachvollziehbaren Gründen nicht eingehalten werden kann, sind geeignete Kompensationsmaßnahmen zu treffen.
- Eingangs-, Präsentations-, Aufenthalts- und Besucherflächen sind so weitläufig zu dimensionieren, dass sich unter Einhaltung der Mindestabstände die erwartete Anzahl an Personen auf diesen Flächen bequem aufhalten kann, ohne dass Verkehrsflächen blockiert werden.
- Der Aussteller hat ausreichend Platz für wartende Personen auf seiner Standfläche vorzusehen, um Rückstaus auf Hallengänge ausschließen zu können. Nach Möglichkeit ist durch den Aussteller vorbeugend ein aktives Termin-Management zum Einsatz zu bringen.
- Die Personenzahl auf der Standfläche ist nicht begrenzt, jedoch hinsichtlich des Abstandsgebots (1,50 m) zu steuern. Maßgebend ist der Mindestabstand von 1,50m zwischen Personen.
- Wir empfehlen definierte Wegführungen und Bodenmarkierungen vorzusehen, so dass der direkte Kontakt zwischen Personen in den Laufwegen auf dem Stand vermieden werden kann.
Ist dies bei kleineren Standflächen baulich nicht umsetzbar, so ist zumindest organisatorisch sicherzustellen, dass der Mindestabstand zwischen Personen eingehalten werden kann.
- Auch für Exponatpräsentationen ist dem Abstandsgebot folgend ausreichend Platz vorzusehen.
- Für Catering- und Bewirtungsbereiche auf dem Messestand ist zusätzlich Teil 2 unseres Maßnahmenkataloges zu beachten. Bitte prüfen Sie vorab, ob die Planung von Catering- und Bewirtungsbereichen unter Beachtung der aktuell geltenden Abstandsregelungen auf Ihrer Standfläche umsetzbar ist.
- An Empfangstresen, Theken, Ausgabestationen und ähnlichen Einrichtungen sind konstruktive Schutzmaßnahmen (z.B. transparente Scheiben mit Durchreiche) vorzusehen, falls der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.
- Physische Kontaktpunkte sollten glatte, leicht zu reinigende Oberflächen aufweisen.
- Messestände sind regelmäßig zu reinigen; Oberflächen und Gegenstände, die häufig von Personen berührt werden, mehrfach täglich.

MASSNAHMENKATALOG INFEKTIONSSCHUTZ

HINWEISE ZUR GESTALTUNG, KONSTRUKTION UND ORGANISATION VON MESSESTÄNDEN

1

- Für Besucher*innen und Standpersonal ist Desinfektionsmittel in ausreichender Menge bereitzustellen und regelmäßig nachzufüllen.
- Aussteller*innen haben geeignete medizinische Mund-Nase-Bedeckungen nach eigenem Ermessen in ausreichender Zahl am Stand vorzuhalten.
- Bei der Planung und Konstruktion von Messeständen ist auf eine ausreichende Belüftung zu achten; insbesondere in Besprechungs- und Aufenthaltsbereichen sowie unter gedeckelten Standkonstruktionen.
- Die Bereitstellung von Prospekten und Informationsmaterial sowie die Ausgabe von Give-Aways ist auf Übereinstimmung mit den Hygieneanforderungen zu prüfen und im Zweifelsfall zu unterlassen.
- Aussteller*innen haben die Auflagen zum Infektionsschutz bei der Planung des Standes zu berücksichtigen und deren Einhaltung während der Durchführung der Veranstaltung zu überwachen und nachzuhalten.
- Aussteller*innen haben das gesamte Standpersonal zu den erforderlichen Infektionsschutz-Maßnahmen zu unterweisen und dies zu dokumentieren.

Die Deutsche Messe AG erteilt keine Planfreigaben hinsichtlich des Infektionsschutzes.

Für weiterführende Informationen zu den Infektionsschutzmaßnahmen und Hinweise zu Catering und Bewirtung; Standbelieferung sowie zu Auf- und Abbau beachten Sie bitte die entsprechenden Teile des Maßnahmenkataloges.

Links auf relevante Internetseiten der Textverweise:

<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>

<https://www.infektionsschutz.de/mediathek/infografiken.html>